
S a t z u n g

**über die Benutzung der Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte
der Stadt Schifferstadt**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schifferstadt in der Sitzung des Stadtrates am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte.....	2
§ 2 Zweckbestimmung/Begriffsdefinition.....	2
§ 3 Benutzungsverhältnis.....	2
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung.....	3
§ 5 Benutzung der überlassenen Räume.....	4
§ 6 Pflichten der untergebrachten Personen.....	4
§ 7 Verbote.....	5
§ 8 Betreten der Unterkünfte.....	6
§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte.....	6
§ 10 Tierhaltung.....	7
§ 11 Weisungsrecht, Hausverbot.....	7
§ 12 Rückgabe der Unterkunft.....	7
§ 13 Haftung.....	7
§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschildner*innen.....	8
§ 15 Gebührenhöhe.....	8
§ 16 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit.....	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 18 Inkrafttreten.....	10

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

- 1) Die Stadt Schifferstadt betreibt die städtischen Obdachlosen-, Asylbewerber und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Unterkünfte sind die von der Stadt Schifferstadt zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Flüchtlinge jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünfte und sonstige Räumlichkeiten).

§ 2

Zweckbestimmung/Begriffsdefinition

- 1) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 2) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß §§ 44 ff und § 53 AsylG und § 1 Landesaufnahmegesetz.
- 3) Im Nachrang wird für Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Überbegriff „Unterkunft“ verwendet. Unter dem Begriff „Untergebrachte“ sind Obdachlose als auch Asylbewerber*innen und Flüchtlinge zusammengefasst.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Eine untergebrachte Person hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist für alle Untergebrachten möglich.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- und Umsetzungsverfügung der Stadt Schifferstadt.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Stadt Schifferstadt oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an Mitarbeitende der Stadt Schifferstadt.
Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 - die Untergebrachten sich eine andere Unterkunft beschafft haben;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - die Unterkunft verkauft wird;
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Schifferstadt und dem Dritten beendet wird;
 - die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
 - ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt;
 - die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohner*innen und/oder Nachbar*innen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- 3) Eine den Zeitraum von zwei Wochen übersteigende Abwesenheit der Untergebrachten ist der Stadt Schifferstadt spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten der Untergebrachten für die Dauer von zwei Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Eine nochmalige Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Soweit die von der Stadt Schifferstadt verauslagten Kosten der Unterstellung von Gegenständen durch den Verkaufserlös nicht gedeckt werden, sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Schädlingen befallene und unhygienische Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden von der Stadt Schifferstadt kostenpflichtig entsorgt.

- 4) Die Stadt Schifferstadt kann aus sachlichen und organisatorischen Gründen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit innerhalb der Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Schifferstadt vorgenommen werden.
- 3) Die Stadt Schifferstadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der untergebrachten Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6

Pflichten der untergebrachten Personen

Die untergebrachten Personen sind verpflichtet,

- 1) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- 2) die von der Stadt Schifferstadt für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
- 3) die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadtverwaltung Schifferstadt unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
- 4) bei einer Abwesenheit über zwei Wochen hinaus die Stadtverwaltung Schifferstadt schriftlich zu benachrichtigen;
- 5) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist eine Erklärung aufzunehmen und von den untergebrachten Personen gegenzuzeichnen.

Kommen die untergebrachten Personen diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Schifferstadt auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.

§ 7

Verbote

Den untergebrachten Personen ist es untersagt,

- 1) in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen. Besucher/*innen dürfen max. eine Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der Stadtverwaltung Schifferstadt angezeigt wurde und diese für den Besucher*innen im Einzelfall kein Hausverbot ausgesprochen hat;
- 2) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- 3) ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben;
- 4) Tiere jeglicher Art ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Schifferstadt einzubringen, zu halten oder – auch vorübergehend - in die Unterkunft aufzunehmen;
- 5) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen;
- 6) an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vorzunehmen;
- 7) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen oder andere Veränderungen vorzunehmen, wie z.B. das Auswechseln von Schlössern oder Schließzylindern;
- 8) Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in den Treppenhäusern und Hausfluren zu lagern;
- 9) Rettungswege zu versperren;
- 10) offenes Feuer innerhalb der Gebäude oder Unterkünfte zu entzünden (z.B. Benutzung von Grills, Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Benutzung von mit Brennspritzen betriebenen Geräten);

Bei Verstößen gegen die Verbote Nrn. 7 bis 10 sind Mitarbeitende der Stadt Schifferstadt berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu ergreifen.

Im Fall des Verbots gem. Nr. 4 ist die Wegnahme des Tiers oder der Tiere zu veranlassen.

Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Schifferstadt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8

Betreten der Unterkünfte

Die zuständigen Bediensteten der Stadt Schifferstadt oder beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in angemessenen Abständen und auch nach kurzfristiger Ankündigung zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einer Person.

Die Bediensteten können die Unterkünfte jederzeit – im Bedarfsfall mit Dritten - ohne Vorankündigung, auch in Abwesenheit der betroffenen Untergebrachten, öffnen und betreten, insbesondere um

- a) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und Ihrer Benutzungsberechtigten abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

Die Stadt Schifferstadt behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 9

Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Die Instandhaltung der Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Stadt Schifferstadt mit Ausnahme der durch ihre nicht bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung.
- 2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Schifferstadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 3) Die Untergebrachten haben für eine ordentliche Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.
- 4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstückes gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der einweisenden Stelle davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10

Tierhaltung

- 1) In Gemeinschaftsunterkünften ist jegliche Tierhaltung untersagt. In den anderen Unterkünften dürfen Tiere nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schifferstadt gehalten werden. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
- 2) Die Untergebrachten haften für alle durch die Tierhaltung entstandenen Schäden.

§ 11

Weisungsrecht, Hausverbot

Die zuständigen Bediensteten der Stadt Schifferstadt sind befugt, den Bewohnern und Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen oder Bestimmungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 12

Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von Untergebrachten gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt Schifferstadt auszuhändigen.
- 2) Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 13

Haftung

- 1) Die Stadt Schifferstadt haftet den untergebrachten Personen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 2) Die untergebrachten Personen haften der Stadt Schifferstadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch

schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die untergebrachten Personen.

- 3) Schäden und Verunreinigungen, für die die untergebrachten Personen haften, kann die Stadt Schifferstadt auf deren Kosten beseitigen lassen.
- 4) Die untergebrachten Personen haften der Gemeinde für an Sie ausgehändigte und später verlorengegangene bzw. abhandengekommene Schlüssel. Pro nicht zurückgegebenem oder verlorengangenen Schlüssel wird dem Untergebrachten eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt.

§ 14

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner*innen

- 1) Für die Benutzung der in den städtischen Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Nutzungsgebühren erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner*innen. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 15

Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr sind die tatsächlichen Kosten pro Unterkunftsobjekt.
- 3) Die Nutzungsgebühr wird zusammen mit den Betriebskosten monatlich erhoben.
- 4) Bei der Erhebung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen werden. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- 2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige (s. § 15 Abs. 4) Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- 3) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 3. eines jeden Folgemonats fällig.
- 4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer*innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen des Gebots in § 7 Nr. 1 Besucher*innen
 - a) ohne vorherige Absprache mit der Fachstelle für Wohnraumsicherung aufnimmt,
 - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt,
 - c) Besuch außerhalb der Besuchszeit empfängt
 2. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 3. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 3 ein Gewerbe ausübt;
 4. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 4 die bezeichneten Tiere hält;
 5. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 5 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
 6. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 6 an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vornimmt;
 7. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 7 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt

Schifferstadt vornimmt

8. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 8 Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in den Treppenhäusern und Hausfluren lagert;
 9. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 9 Rettungswege versperrt;
 10. entgegen des Verbots in § 10 offenes Feuer innerhalb der Gebäude oder Unterkünfte entzündet;
 11. entgegen des Gebots in § 8 den zuständigen Bediensteten der Stadt Schifferstadt den Zugang zur Unterkunft verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn die Untergebrachten trotz rechtzeitiger und vorheriger Ankündigung zu mehreren vereinbarten Terminen nicht erscheinen;
 12. entgegen des Gebots in § 12 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 13. entgegen des Gebots in § 12 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich einem Mitarbeiter der Fachstelle für Wohnraumsicherung abgibt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 €.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Beschluss dieser Satzung verliert die Satzung vom 01.12.2016 über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schifferstadt ihre Gültigkeit.

Anlage zu § 14 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Schifferstadt

Als **Nutzungsgebühren** werden erhoben:

1a) Für untenstehende Objekte wird folgende Gebühr erhoben:

Schifferstadt, An der Rettungswache 7

Einzelperson	180,00 €
Familien oder Ehepaar (pro Familie)	230,00 €

Schifferstadt, Am Waldfestplatz 6, 7 und 8

pro Person	180,00 €
------------	----------

1b) Für die modulare Wohnanlage wird folgende Gebühr inklusive einer Betriebskostenpauschale erhoben:

Schifferstadt, Mühlstraße 16 a

Einzelperson	499,00 €
Zwei Personen	558,00 €
Drei Personen	684,00 €
Vier Personen	817,20 €
Fünf Personen	982,80 €
Jede weitere Person	140,40 €

1) Wird in einzelnen unter 1a) und 1b) genannten Wohnungen die Versorgung von Energie durch die Stadt Schifferstadt sichergestellt und finanziert, wird den Nutzer*innen zusätzlich

zur unter 1a) und 1b) anfallenden Gebühr aufgrund des Energieverbrauches der anteilige Betrag auf Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des Energieversorgungsunternehmens zusätzlich als weitere Pauschale in Rechnung gestellt. Ebenso verhält es sich, wenn die Stadt Schifferstadt die unter 1a) genannte Wohnung der Nutzer*innen mit Öl versorgt. Weitere anfallende Betriebskosten werden den Nutzer*innen ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 2) Die Nutzungsgebühr inklusive der Betriebskosten für den unter 1b) genannten Wohnraum wird in Anlehnung an das für den Rhein-Pfalz-Kreis erstellte und jeweils gültige „Schlüssige Konzept zur Ermittlung der Bedarfe zur Unterkunft“ im Sozialbereich/Asylbereich festgesetzt. Die Höhe der Nutzungsgebühr inklusive der Betriebskosten beträgt somit höchstens die Höhe der mietrechtlich zulässigen Miete und der Betriebskosten. Weitere anfallende Kosten für Heizung werden den Nutzer*innen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3) Bei Wohnungen, die die Stadt Schifferstadt von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Flüchtlingen anmieten wird bzw. angemietet hat, beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr gleich der Miete zuzüglich der Betriebskosten, die die Stadt Schifferstadt an die Vermieter*innen der Wohnung oder des Gebäudes zu zahlen hat, höchstens jedoch in Höhe der Miete der für die einzelne Wohnung jeweils mietrechtlich zulässigen Miete zuzüglich der Betriebskosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind. Betriebskosten werden einmal jährlich verbrauchsabhängig an die Untergebrachten weiterverrechnet und dem Verbrauch angepasst.
- 4) Wenn es sich aufgrund periodischer Verbrauchsablesungen abzeichnet, dass elektrische Energie bzw. Heizenergie weit über das übliche Maß verbraucht wird, kann ein weiterer pauschalierter Zuschlag für die Zukunft erhoben werden. In Unterkünften, die mit einem Prepayment-Zähler ausgestattet sind, wird elektrische Energie lediglich in Form eines monatlichen Guthabens der berechneten Pauschale zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann das Guthaben bis zum Ende des Monats auf Kosten der Nutzer*innen aufgestockt werden.
- 5) Bei Verlust des ausgehändigten Schlüssels (ohne Schließanlagen) werden Gebühren in Höhe von 10,00 € pro Schlüssel fällig. Bei wiederholtem Verlust eines Schlüssels wird ein Schlosstausch durchgeführt. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € fällig. Bei Schlüsselverlust von Schließanlagen wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten fällig.